



## SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

**Geschäfts-Nr.:** OLG 127-2017-0001-S#062

Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken

**Telefon:** (0681) 501- 05

**Bei Durchwahl:** 501- 5240

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: [poststelle@solg.justiz.saarland.de](mailto:poststelle@solg.justiz.saarland.de)

Ansprechpartner/in: Frau Dr. Trost

**Datum:** 12.7.2019

### Pressemitteilung

#### Mündliche Verhandlung am 12. Juli 2019 in „Dieselverfahren“

##### Pressemitteilung in den Verfahren:

2 U 92/17 des Saarländischen Oberlandesgerichts

12 O 14/17 des Landgerichts Saarbrücken

2 U 94/18 des Saarländischen Oberlandesgerichts

12 O 314/17 des Landgerichts Saarbrücken

Heute hat der 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in zwei „Dieselverfahren“ mündlich verhandelt.

In dem Verfahren 2 U 92/17 (12 O 14/17), in dem der Käufer eines Fahrzeugs der Marke Audi A 5 Sportback 2.0 TDI von dem beklagten Kfz Händler unter dem Aspekt kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche die Nachlieferung eines typengleichen Neufahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers begehrt, hat der Senat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil voraussichtlich im Ergebnis erfolglos bleiben dürfte. Das streitgegenständliche Fahrzeug sei zwar mit einem Sachmangel (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB) behaftet. Im Hinblick auf das Vorhandensein einer Motorsteuerungssoftware, die den Stickoxidausstoß auf dem

Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduziert und die nach vorläufiger Einschätzung als unzulässige Abschaltvorrichtung einzustufen ist, dürfte die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die zuständige Behörde bestehen, was zur Folge hat, dass dem Fahrzeug die Eignung für die gewöhnliche Verwendung fehlt. Auch sei dem Landgericht voraussichtlich nicht darin zu folgen, dass ein zwischenzeitlich erfolgter Modellwechsel zur Unmöglichkeit der Nachlieferung führt. Allerdings dürfte der Händler im Streitfall zur Verweigerung der mit der Klage geltend gemachten Ersatzlieferung eines fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeugs wegen relativer Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung berechtigt sein, weshalb aus diesem Grund das Rechtsmittel keinen Erfolg haben dürfte. Der Senat hat in diesem Zusammenhang seine vorläufige Einschätzung zum Ausdruck gebracht, dass die vom Kläger gewählte Art der Nacherfüllung dem beklagten Kfz Händler nach den Umständen des konkreten Einzelfalls nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich (§ 439 Abs. 4 BGB, früher § 439 Abs. 3 BGB) und es dem Kläger stattdessen zumutbar sei, dem Kfz Händler eine Nachbesserung durch Aufspielen eines durch den Fahrzeughersteller zur Verfügung gestellten Software-Updates zu ermöglichen.

In dem Verfahren 2 U 94/18 (12 O 314/17), in dem der Käufer eines VW Beetle erstinstanzlich weitgehend erfolgreich gegen die Kfz Händlerin und die Volkswagen AG auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs geklagt hat, hat der Senat eine Erfolgsaussicht der gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegten Berufungen der beiden Beklagten nach gegenwärtigem Sachstand bejaht. Dabei hat der Senat im Hinblick auf die gegen den Fahrzeughändler auf kaufrechtliche Gewährleistungsrechte gerichtete Klage dargelegt, dass ein wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag bereits daran scheitern dürfte, dass der Kläger dem Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte (§ 323 Abs. 1 BGB). Nach vorläufiger Einschätzung des Senats dürfte die Eignung des durch den Fahrzeughersteller zur Mangelbeseitigung zur Verfügung gestellten Software-Updates durch den Kläger nicht hinreichend in Zweifel gezogen worden sein, mit der Folge, dass eine Fristsetzung auch nicht entbehrlich gewesen sei. In Bezug auf die gegen den Fahrzeughersteller gerichtete Klage aus Deliktsrecht bestehe im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass der Kläger das Fahrzeug zu einem Zeitpunkt erworben hat, als der sog. Dieselabgasskandal bereits öffentlich geworden ist und bereits Maßnahmen in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt im Raum standen. Mit

Blick auf diesen Umstand hat der Senat darauf hingewiesen, dass jedenfalls in einem solchen Fall die Behauptung des Klägers, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er von der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung Kenntnis gehabt hätte, nicht ausreichen dürfte, um einen durch eine etwaige Täuschung verursachten Schaden zu begründen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist bestimmt auf

**Mittwoch, den 28. August 2019, 9.30 Uhr, Saal 144.**

gez. Dr. Trost

Richterin am Oberlandesgericht